

24.08.84

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 GG an das Saarland

A. Zielsetzung

Das Saarland weist im Vergleich zu anderen Flächenländern besonders schwerwiegende Strukturprobleme auf. Die Wirtschaftskraft des Saarlandes bedarf dringend der Stärkung. Diese vermag das Land wegen seiner schwachen Finanzkraft, der eine besonders hohe Aufgabenlast gegenübersteht, allein nicht zu bewirken.

B. Lösung

Der Bund gewährt in den Jahren 1985 bis 1987 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Saarlandes. Die Finanzhilfen betragen insgesamt 300 Mio DM und werden in gleichen Jahresbeträgen gewährt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf belastet den Bund insgesamt im Zeitraum von 1985 bis 1987 mit Ausgaben von 300 Mio DM.

24.08.84

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach
Art. 104 a Abs. 4 GG an das Saarland

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) - 505 02 - Fi 23/84

Bonn, den 24. August 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

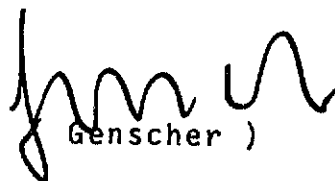
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des
Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 GG an das Saarland

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


(Genscher)

Entwurf eines
Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 GG
an das Saarland

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bund gewährt dem Saarland Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung seiner Wirtschaftskraft in Höhe von insgesamt 300.000.000 DM. Die Finanzhilfen werden in den Jahren 1985 bis 1987 in Jahresbeträgen von 100.000.000 DM gewährt.

§ 2

Durch die Finanzhilfen des § 1 werden folgende Arten von Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur,
2. Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten in der Stahlindustrie, insbesondere durch Zuschüsse zu Sachinvestitionen an Unternehmen,
3. sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere die Erschließung von Gewerbeflächen.

§ 3

Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 2 stehen.

§ 4

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe einer jährlich fortzuschreibenden Förderungsliste des Bundes gewährt, die auf der Grundlage einer Förderungsliste des Landes erstellt wird. Die Förderungsliste des Bundes enthält die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen, die Höhe der förderungsfähigen Ausgaben, den Finanzierungsplan, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen.

(2) Das Land übersendet dem Bund jährlich bis 1. Oktober seine Förderungsliste für das nächste Jahr mit dem Antrag auf Gewährung der Finanzhilfen.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen nicht in seine Förderungsliste aufzunehmen, soweit sie den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen der Finanzhilfen nicht entsprechen.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der förderungsfähigen Ausgaben.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden an das Land zur selbständigen Bewirtschaftung gegeben. Der Minister der Finanzen des Saarlandes ist ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen.

§ 6

(1) Das Land übersendet dem Bund innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres einen Bericht über die Durchführung und den Stand der Maßnahmen. Es berichtet weiter über die Höhe der bewilligten, der an das Land ausgezahlten

- 3 -

und der verausgabten Bundesmittel sowie der verausgabten Landesmittel.

(2) Das Land berichtet auch über den jeweiligen Abschluß einer Maßnahme. Der Bericht muß einen zahlenmäßigen Nachweis und eine Sachdarstellung enthalten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

B e g r ü n d u n gI. Allgemeines

Das Saarland leidet im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet unter besonderer nachhaltiger Schwäche seiner Wirtschaft, die so bei den anderen Ländern nicht vorliegt. Trotz mannigfacher Unterstützungsmaßnahmen durch den Bund haben die besonderen Verhältnisse im Saarland und seine späte Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland bei der saarländischen Wirtschaft bis heute erhebliche Schwächen und Anfälligkeiten hinterlassen.

Der politische und wirtschaftliche Anschluß des Saarlandes an die Bundesrepublik Deutschland erfolgte zu einer Zeit, als dort in Wirtschaftsstruktur und -entwicklung bereits entscheidende Weichenstellungen vorgenommen waren. Durch das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1011) wurden das Land, der Bund und die Gesamtheit der übrigen Länder aufgerufen, die saarländische Wirtschaft an die der Bundesrepublik anzupassen. Bis heute wurde der Anschluß an die Wirtschaftsstruktur und die Wirtschaftsentwicklung sowie an den Rahmen einheitlicher Lebensverhältnisse im übrigen Bundesgebiet noch nicht hinreichend gefunden.

Entscheidende Ursache für die ungünstige Wirtschaftslage ist die durch mehrmaligen Wechsel des Staats- und Wirtschaftsverbundes gekennzeichnete geschichtliche Entwicklung der Region und die damit verknüpfte einseitig montanorientierte Wirtschaftsstruktur des Landes. Das Zusammentreffen dieser schwer veränderbaren Struktur mit langanhaltenden Branchenkrisen von Kohle und Stahl hat dazu geführt, daß bei der saarländischen Wirtschaft bis heute ein beträchtlicher Anpassungs- und Nachholbedarf besteht. Die Krisenlage hat die finanziellen Möglichkeiten von Wirtschaft und öffentlicher Hand zu sehr ge-

bunden, als daß die Monostruktur im erforderlichen Ausmaß hätte aufgelockert werden können; der Entwicklung zukunftsorientierter, leistungsfähiger Wirtschaftsbranchen und den hierzu erforderlichen Investitionen waren enge Grenzen gesetzt.

Aus der Strukturschwäche folgt für das Land gleichsam strukturbedingt eine besonders hohe Aufgabenlast, der eine niedrige Finanzkraft gegenübersteht. Das schlägt sich beim Landeshaushalt in hoher Kreditfinanzierungsquote, hohem Schuldenstand und hoher Zinsbelastungsquote nieder. So lag das Saarland im Vergleich zu anderen Flächenländern bei diesen Finanzdaten im Jahr 1983 an der Spitze.

Die Finanzkraft des Saarlandes hat sich in letzter Zeit im Vergleich zum Durchschnitt der Länder weiter verschlechtert. Dies ergibt sich schon aus der Entwicklung der Steuereinnahmen, die im Saarland ungünstiger verlaufen ist bzw. verläuft als im Durchschnitt der Flächenstaaten. Entscheidende Ursache für die geringen originären Steuereinnahmen des Saarlandes ist wiederum die einseitige montanorientierte Wirtschaftsstruktur mit langanhaltenden Branchenkrisen.

Das Saarland steht vor der Aufgabe, die Strukturschwäche seiner Wirtschaft durch Auflockerung der Monostruktur zu überwinden und auf diese Weise den Prozeß der Anpassung seiner Wirtschaftskraft an die der anderen Bundesländer voranzutreiben. Durch Bundesfinanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen soll zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes und damit zum Anschluß an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung im übrigen Bundesgebiet beigetragen werden. Der Bund hat zudem ein besonderes Interesse daran, daß das Saarland als wichtiges Bindeglied zu den Nachbarstaaten im Rahmen der EG gestärkt wird.

Die Finanzhilfen werden für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft, für die Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten in der Stahlindustrie, insbesondere für Investitionszuschüsse an Unternehmen, sowie für sonstige Strukturmaßnahmen gewährt. Sie betragen insgesamt 300 Mio DM und werden in den Jahren 1985 bis 1987 in gleichen Beträgen gewährt.

II. Besonderes

Zu § 1

Die Finanzhilfen des Bundes sollen besonders bedeutsame Investitionen und Investitionshilfen des Landes zur Verbesserung seiner Wirtschaftskraft ermöglichen. Die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft des Saarlandes im Verhältnis zu den anderen Ländern geleistet. Die Mittel werden in den Jahren 1985 bis 1987 gewährt.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt die Investitionsbereiche, die mit den Finanzhilfen gefördert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Umfang der förderungsfähigen Ausgaben. Verwaltungskosten des Landes werden vom Bund nicht mitfinanziert.

Zu § 4

Es wird bestimmt, daß die Finanzhilfen nach Maßgabe von

Förderungslisten gewährt werden.

Zu § 5

Es wird festgelegt, daß die Finanzhilfen des Bundes auf 90 vH der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt sind. Außerdem wird die Zahlung der Finanzhilfen im einzelnen geregelt. Das Verfahren entspricht Nr. 1.11 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 34 BHO.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält Regelungen über den Nachweis der Verwendung der Finanzhilfen.

Zu § 7

Die Bestimmung enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

05.10.84

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes
nach Art. 104 a Abs. 4 GG an das Saarland

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hält die von der Bundesregierung vorgesehenen Finanzhilfen an das Saarland für vertretbar. Dabei geht er davon aus, daß beim Vollzug des Gesetzes die Förderkonzeption der Gemeinschaftsaufgabe "regionale Wirtschaftsstruktur" nicht beeinträchtigt wird.

2. Zu § 4

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte "des Bundes" durch die Worte "des Landes" zu ersetzen und der Satzteil ", die auf der Grundlage einer Förderungsliste des Landes erstellt wird" zu streichen. In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte "des Bundes" zu streichen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen."

Begründung:

Zu a:

Dem Land steht die alleinige Entscheidung darüber zu, ob in seinem Aufgabenbereich ein vom Bund mitzufinanzierendes Investitionsvorhaben durchgeführt werden soll; der Bund hat die Prioritätenwahl des Landes, wie sie in der Reihenfolge der Förderungsliste des Landes oder sonst zum Ausdruck kommt, als ein wesentliches Element der Investitionsplanungen des Landes zu respektieren (BVerfGE 39, 96, 118). Unter diesen Umständen ist allein auf die Förderungsliste des Landes abzuheben. Es bedarf keiner auf der Grundlage der Förderungsliste des Landes zu erstellenden zusätzlichen Förderungsliste des Bundes.

Zu b:

Folgeänderung; im übrigen Anpassung an die Formulierung in BVerfGE 39, 96, 118.